

Salis stanni anglici ꝑ.
Corall.

Peciar. anagr. xv.

Essent. Castorei ꝑ.

Olei Succini ꝑ.

Theriac. Venet. ꝑ.

Mischet es unter einander. Davon giebt man ein halbes Quentgen in Weissemwasser ein.

OPIATUM AD TUSSIM PHTHISIGAM, Welches beschreibet Agricola in den Anmerkungen über Poppes Chymische Arzneyen p. 333. also:

Rec. Conserv. Rosar. rubr. ꝑ.

Syrup. Liquirit.

Hyssopi ana ꝑ.

Spec. Diarrhod. abb. ꝑ.

Flor. Sulph. ꝑ.

Tinct. Croci ꝑ.

Cardamom. min. ꝑ.

Boli armeni. ꝑ.

Olei Succini

Feniculi ana ꝑ.

Rob. de Tussilag. ꝑ.

Syrup. Capil. Veneris ꝑ.

Spiritus dulcis Vitrioli ꝑ.

Mischet es wohl unter einander. Davon nimmt man des Tages etliche mahl einer Castanien groß ein. Man darf es nur acht Tage versuchen: so wird man in dergleichen Krankheit eine gute Würkung finden. Man muß es langsam hinunter lassen.

OPIATUM AD UTERI SUFFOCATIONEM, siehe *Opiatum ad Suffocationem Uteri*.

Opicellus (Jacob Philipp) ein Mayländer von Geburt, war Doctor der Theologie, lebte im Anfange des 17. Jahrhunderts, und gab Monumenta Bibliothecae Ambrosianae, Mayland 1618 in 8. heraus. Zallervoord Bibl. cur.

OPICENSI, sind in den alten Römischen Rechten so viel, als Censiti, oder Censuarii, wovon im V. Bande, p. 1819.

OPICI, Böcker, siehe *Osci*.

Opicius (Johann) ein Engelländischer Poet aus der andern Hälfte des 15. Jahrhunderts, hat verschiedene Schrifften in gebundener Rede hinterlassen, welche sich in der Cottonianischen Bibliothek in Handschrift befinden. Sie heißen:

- 1) de Regis Henrici VII. in Galliam progressi.
- 2) de ejusdem laudibus sub prae-textu incl-ytae rosae purpureae per dialogum.
- 3) Exhortatio mortalibus, ut Christi natalitium concelebrent.

Bibl. Cottoniana.

Opien-Tinctur D. Cranii, siehe *Mohn-Safft-Tinctur D. Cranii*, im XXI. Bande, p. 862. u. f.

OPIER, siehe *Wasserhollunder*.

OPIFEX, ein Künstler, Handwercks-mann, davon zu sehen Handwercker, im XII. Bande, p. 451.

OPIFICES, siehe Handwercker, im XII. Bande, p. 451. u. ff.

OPIFICIIS ADDICTI, Handwercks-Bursche, Handwercks-Gesellen, siehe Handwercker, im XII. Bande, p. 451. u. ff.

OPIFICUM, siehe Handwerck, im XII. Bande, p. 450.

OPIFICUM DUCERE UXOREM (INTRA) ins Amt freyen, siehe Freyen ins Amt, im IX. Bande, p. 1866.

OPIFICUM COLLEGIA, so viel als Gilden, Handwercke, Zünnungen, Zünfte, u. s. w. wovon an seinem Orte.

OPIFICUM CONSULES, siehe Zunftmeister.

OPIFICUM CONVENTUS, so viel als die Morgensprache; siehe Hohe Morgensprache, im XIII. Bande, p. 482.

OPIFICUM DEBITA, was jemand einem Handwercker vor seine gefertigte und gelieferte Arbeit schuldig ist, wird nach der gemeinen Meinung derer Rechts-Gelehrten unter denen so genannten Quinquennellen oder Anstands-Bräusen nicht mit begriffen; vielmehr kan nicht allein während derselben darauf geklagt, sondern es muß auch solches so gleich bezahlt werden. Rebusß de Liter. Dilar. Lib. II. ad Constit. Gall. art. 1. gl. 1. n. 26. und Paponius ad Constit. Burg. §. 62.

OPIFICUM SEU ARTIFICIUM FORMULA (DE) ist unter denen alten Römischen Rechten und Gesetzen eigentlich die Aufschrift von der 123. Novelle, wie auch von dem VI. derer ins besondere so genannten Justinianischen Edicte, und wird an beyden Orten sonderlich von dem denen Handwerckern und Künstlern vor ihre gefertigte Arbeit entweder bereits bedungenen, oder doch sonst von Rechts wegen zustehenden Lohne, gehandelt. Da denn hierbey zu merken, daß das dafelbst gebrauchte Wort Formula eben: so viel ist, als das sonst bekannte Wort Mercus, der Lohn.

OPIFICUM INSTRUMENTA, das Handwerckzeug, begreift alles dasjenige unter sich, was einer zu Bestellung seines Handwercks oder Profession täglich und stündlich nöthig hat, und wodurch er seine Nahrung suchen muß. Dergleichen sind z. E. bey Schmieden, Schloßern, Spornern, u. d. g. Hämmer, Zangen, Ambiß, Viassebalg, u. s. w. und bey andern wiederum etwas anders; desgleichen bey Bauersleuten das Ackerzeug, als Pflug, Egge, Sense, u. d. g. In diese und dergleichen Stücke kan nun, nach Maßgebung derer Rechte, ordentlicher Weise nicht die Hülffe geschehen. Carpzov in Proc. tit. 25. art. 2.

OPIFICUM LIBRI, siehe *Rechenbücher*.

OPIFICUM SEU ARTIFICIUM PACTIS ILLICITIS (DE) ist unter der bekannten Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze ein Theil von der Aufschrift des 19. Titels aus dem IV. Buche des so genannten Justinianischen Codicis, und werden darinnen hauptsächlich den Handwerckern und Künstlern alle und jede Arten von unbilligen und unanständigen Vergleichen untersaget, als daß sie z. E. unter sich selbst ausmachen wollen, daß keiner von ihnen die von dem einen angefangene Arbeit vollends fertigen solle, u. d. g.

OPIFICUM PRÆFECTI, siehe *Wedder-Zern*.

OPIFICUM STATUTA, Handwercks- oder Zünnungs-Articel, siehe *Zünnungs-Brief*, im XIV. Bande, p. 730.